

Positionspapier zur Problematik der Abgabe von Sammlungsgut

verabschiedet vom Vorstand des Deutschen Museumsbundes und vom Vorstand von ICOM-Deutschland, 20. September 2004

Präambel

Museumsarbeit als gesellschaftlicher Auftrag wird definiert durch die Kernaufgaben des Sammeln, Bewahrens, Erforschens, Ausstellens und Vermittelns. Auch wenn einzelne Museen diese Tätigkeitsfelder je nach Sammlungsbestand und individueller Aufgabenstellung stärker oder geringer gewichten, bleiben sie doch alle Wesenskern und Basis jeglicher Museumsarbeit.

Der Auftrag der Museen und ihrer für die Sammlungen verantwortlichen Träger gilt damit der Bewahrung des kulturellen Erbes in ihren Sammlungen. Vor diesem Hintergrund geht es grundsätzlich darum, Sammlungen zu erhalten und auszubauen. Die Objekte der musealen Sammlungen sind bewusst und endgültig dem Wirtschaftskreislauf entzogen, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und sie für nachfolgende Generationen zu bewahren. Die Abgabe von Sammlungsgut kann dementsprechend nur ausnahmsweise und unter geregelten Voraussetzungen erfolgen, die diesem Auftrag nicht widersprechen. Dieser Grundsatz gilt für alle Museumstypen und alle Museumssparten und ist weltweit verbindlich festgelegt im „Code of Ethics for Museums“ des Internationalen Museumsrates (ICOM).

In diesem Sinne zielt vorliegendes Positionspapier auf den langfristigen Erhalt der Sammlungen und soll helfen, die Kulturgüter vor einer vorschnellen Ausgliederung zu schützen.

1. Voraussetzungen

1.1

Auf der Basis der Präambel wird festgehalten, dass im Grundsatz eine Abgabe von Sammlungsgut, das sich in öffentlichem Eigentum befindet und von einem Museum betreut wird, nicht möglich ist.

1.2

Abweichend von dieser grundsätzlichen Festlegung kann es in Einzelfällen sinnvoll und möglich sein, sich von Sammlungsgut zu trennen. Dies sehen auch die „Ethischen Richtlinien für Museen“ des Internationalen Museumsrates (ICOM) vor, die im Abschnitt 4.3 den diesbezüglichen Rahmen abstecken; das vorgelegte Positionspapier versteht sich als konkrete Ausgestaltung dieser Rahmensetzung von ICOM. Diese Ausnahmesituationen müssen jedoch eindeutig definiert sein und das Verfahren des Ausgliederns von Sammlungsgut muss ebenfalls einem klar definierten Ablauf folgen.

1.3

Voraussetzung für jede Art der Ausgliederung von Sammlungsgut ist das Vorliegen einer schriftlich formulierten und langfristig fortzuschreibenden, verbindlichen

SAMMLUNGSKONZEPTION für das betreffende Museum. Diese Sammlungskonzeption kann Teil eines umfassenderen Museumsstatutes sein.

1.4

Der Ausgliederung von Sammlungsgut dürfen rechtliche Hindernisse – wie etwa Auflagen in Satzungen von Trägerinstitutionen oder Auflagen von Stiftern – nicht entgegenstehen.

2. Verfahren

2.1

Die Auswahl der betreffenden Sammlungsgegenstände und die Festlegung einer möglichen Ausgliederung sind von der Museumsleitung vorzuschlagen und durch eine Kommission vorzunehmen. Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommission sind schriftlich zu dokumentieren, um auch zu späterer Zeit die Entscheidungsabläufe nachvollziehbar zu halten. Alle abzugebenden Objekte müssen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung als Kunstwerk oder Arbeit des Kunsthandwerks bzw. als Zeugnis der Geschichte sowie der Kultur-, Sozial-, Technik- oder Naturgeschichte durch ein qualifiziertes Fachgutachten bewertet sein.

Folgende Ausgliederungssituationen sind möglich:

- a) Leihgabe von extremer Dauer (länger als 25 Jahre)
- b) Tausch
- c) Schenkung
- d) Verkauf
- e) Entsorgung.

Für jede Form der Abgabe von Sammlungsgut gilt, dass zunächst die betreffenden Objekte mindestens drei anderen Museen anzubieten sind. Erst wenn eine negative Antwort dieser Museen vorliegt (schriftlich dokumentiert), sind die Objekte sodann dem jeweiligen Land - vertreten durch das zuständige Fachministerium - anzubieten. Erst wenn eine negative Antwort von dort hinsichtlich einer möglichen Übernahme vorliegt, ist eine weitergehende Freigabe zur Abgabe möglich. Eine entsprechende Anfrage ist – je nach Sammlungskategorie – gegebenenfalls auch an das jeweilige Herkunftsland zu richten.

2.2

Bei einer geplanten Abgabe werden die Sammlungsgegenstände in drei Kategorien eingeteilt. Die Festsetzung des Wertes orientiert sich am „Versicherungswert“; dieser fasst dabei unterschiedliche Aspekte eines materiellen, eines immateriellen sowie eines wissenschaftlichen und kulturellen Wertes zusammen (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3):

- a) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert von mehr als 250.000 Euro

(die konkreten Wertangaben orientieren sich an entsprechenden Kategorisierungen des Landes Hessen zur Bewertung von Museumsgut; sie sind nach Sammlungskategorien und Museumstypen spezifiziert (s. Anlage 1))

- b) Sammlungsobjekte mit einem Versicherungswert zwischen 1.000 und 250.000 Euro
- c) Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro.

Für Objekte der Kategorien a und b gilt ein zweistufiges Verfahren: Die fachlich verantwortliche Museumsleitung - in Abstimmung mit der Trägerinstitution - wählt die entsprechenden Objekte aus und schlägt eine Ausgliederung vor. Die Entscheidung im Sinne eines gutachterlichen Votums darüber wird durch eine externe Kommission getroffen, der ausdrücklich kein Angehöriger des betroffenen Museums und auch kein Angehöriger der jeweiligen Trägerinstitution angehört.

Für die Objekte nach Kategorie b ist eine „kleine Kommission“ zu bilden, die sich aus drei Fachleuten aus dem Museumsbereich zusammensetzt; diese „kleine Kommission“ wird jeweils im Einzelfall zusammengerufen und ihre Zusammensetzung variiert je nach Museumskategorie und je nach regionalem Standort des Museums. Der Deutsche Museumsbund, ICOM Deutschland sowie die Regionalen Museumsverbände und -ämter sind bereit, Empfehlungen zur Zusammensetzung der jeweils kleinen Kommission zu geben.

Im Hinblick auf Objekte der Kategorie a sollte eine „große Kommission“ gebildet werden. Diese „große Kommission“ ist ein definierter Kreis, der innerhalb Deutschlands durch die KMK zu berufen wäre und aus sieben oder neun Mitgliedern besteht (Anlage 2). Die jeweilige Museumsleitung unterbreitet den Kommissionen schriftlich ihre Anträge bzw. Vorschläge.

Für die Gegenstände der Kategorie c (Gegenstände mit einem Versicherungswert von unter 1.000 Euro) empfiehlt vorliegendes Positionspapier, dass die Museumsleitung die entsprechenden Objekte auswählt und zur Abgabe freigibt, wenn der Vorgang in Übereinstimmung mit der Sammlungskonzeption des Museums steht und schriftlich dokumentiert wird.

2.3

Finanzielle Erlöse aus der Veräußerung von Sammlungsgut sind ausschließlich für neue Erwerbungen für die Sammlungen des Museums zu verwenden. Dies muss auch im Rahmen der kameralistischen Einschränkungen bei öffentlich-rechtlich organisierten Museen auf die eine oder andere Art gewährleistet sein.

3. Abschließende Hinweise:

3.1

Die geschilderte Vorgehensweise gilt prinzipiell für alle Formen der Abgabe von Sammlungsgut.

3.2

Sinngemäß ist das Verfahren für alle Museumssparten relevant und ggf. in Details zu modifizieren, wenn der spezifische Charakter einer Sammlung dies erfordert.

3.3

Die Wertgrenze „1.000 Euro“ ist bei Ausgliederung ganzer Konvolute auf das Konvolut und nicht auf das Einzelobjekt zu beziehen.

3.4

Der „Wert“ eines Objektes in einem Museum bemisst sich nach unterschiedlichen Kriterien und Maßstäben. Es existiert ein materieller Wert, der sich nach dem handelsüblichen Verkehrswert bemisst. Dieser materielle Wert kann sich jedoch unter Einbeziehung individueller Aspekte der wissenschaftlichen Bedeutung, der Provenienzzgeschichte oder anderer Faktoren erheblich verändern (vgl. Ziffer 2.1 Satz 3).

Diese materielle und immaterielle Wertschätzung eines Objekts wird schließlich im „Versicherungswert“ zusammengefasst; dieser Begriff liegt deshalb auch diesem Positionspapier zugrunde.

4. Anlagen

4.1 Wertkategorien

4.2 Zusammensetzung „große Kommission“

Anlage 1

Wertkategorien

	A	B	C
Archäologie Alte Meister Moderne Kunsthandwerk Werke auf Papier	> 250.000	< 250.000	< 1.000
Technikobjekte Geologie/Mineralogie Zoologie	> 125.000	< 125.000	< 1.000
Volkskunde Ethnologie Handschriften/Dokumente Botanik Varia	> 50.000	< 50.000	< 1.000

Anlage 2:

Die hier aufgeführte Zusammensetzung ist nur beispielhaft zu verstehen und wäre letztlich von der KMK festzulegen. Denkbar wäre alternativ auch, eine entsprechende Kommission für jedes einzelne Bundesland zu etablieren.

Der „großen Kommission“ gehört eine ungerade Zahl (sieben oder neun) Personen an; folgende Zusammensetzung ist denkbar:

1. Vertreter des Bundestagsausschusses für Kultur und Medien
2. Vertreter der Kultusministerkonferenz
3. Vertreter des Kulturausschusses des Deutschen Städtetages
4. Vertreter der Kulturstiftung der Länder
5. Vertreter des Deutschen Museumsbundes
6. Vertreter des regional zuständigen Museumsverbandes
7. N. N.

Auf den Plätzen 7 und gegebenenfalls auch 8 und 9 sind weitere Sachverständige positioniert, die jeweils spezifisch zusätzlich berufen werden.

Die Berufung zum Mitglied der „großen Kommission“ erfolgt durch die KMK. Die Berufung erfolgt für die Dauer von vier Jahren mit der Möglichkeit der einmaligen Wiederberufung. Bei der KMK ist zugleich die Postanschrift für Anträge an diese Kommission eingerichtet.